

Satzung

Über die Entschädigung des Friedensrichters

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 13. März 2000 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Friedensrichters in der Schiedsstelle der Stadt Stolpen.

§ 2

Entschädigung

- (1) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandentschädigung. Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale in Höhe von **100,00 DM** bzw. ab 1. Januar 2002 in Höhe von **50,00 EUR**.
- (2) Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstaufschlag, Fahrtkosten innerhalb der Stadt Stolpen und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und Telefonkosten abgegolten.
- (3) Die Entschädigung wird nachträglich, quartalsweise und bargeldlos gezahlt.
- (4) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Im Falle der Vertretung durch den Friedensrichter einer benachbarten Schiedsstelle erhält dieser die pauschale Entschädigung.

§ 3

Reisekostenersatz

Der Friedensrichter erhält bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des in § 2 Abs. 2 genannten Territoriums neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2000 in Kraft

Hinweis nach § 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, 14. März 2000

Walter
Bürgermeister

Dienstsiegel